

Transport- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten



Regelung für Anlieferungen bei der
VEMAG Maschinenbau GmbH
Weserstraße 32
27283 Verden/Aller

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Zweck	4
II. Geltungsbereich	4
III. Verantwortung und Sanktionierung	4
IV. Definition der wichtigsten Begriffe	5
V. Regelungen der Anlieferung	5
1. Qualität der Packstücke	5
2. Maximales Gewicht	6
3. Abmessungen	6
4. Sonderlademittel / „VEMAG-Transportpaletten“	6
5. Kennzeichnung der Packstücke	6
6. Anforderung an Transportverpackung.....	7
VI. Regelung der Produktverpackung	8
1. Produktverpackungsspezifikationen	8
2. Anforderungen an die Produktverpackung.....	8
VII. Regelung des Transports.....	11
VIII. Regelung der Dokumente	11
IX. Kosten bei Nichteinhaltung der Vorschriften	12
X. Warenannahmezeiten	13
XI. Inkrafttreten & aktuelle Version.....	13



XII. Anhang A..... 13

XIII. Anhang B..... 16

I. ZWECK

Die nachstehende Transport- und Verpackungsvorschrift (folgend: TuVfL) zur Anlieferung von Waren an die VEMAG Maschinenbau GmbH (folgend: VEMAG) gilt als ergänzende vertragliche Vereinbarung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der VEMAG.

Mit der folgenden Transport- und Verpackungsvorschrift möchten wir die Anlieferqualität unserer Lieferanten regeln und vereinheitlichen. Nur durch die Einhaltung der Anforderungen durch die Lieferanten ist eine reibungslose Weiterverarbeitung und somit ein optimaler Materialfluss möglich.

II. GELTUNGSBEREICH

Die TuVfL ist von allen Lieferanten einzuhalten und betrifft sämtliche Lieferungen von Waren an die Standorte der VEMAG Maschinenbau GmbH.

III. VERANTWORTUNG UND SANKTIONIERUNG

- a. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Implementierung, Umsetzung und Einhaltung der TuVfL. Ein Verstoß gegen diese führt zur Erstellung eines Fehlerprotokolls, welches in die Lieferantenbeurteilung einfließt. Ferner behält sich die VEMAG vor, die Lieferanten an den entstehenden Mehr- und Zusatzkosten bei Nichteinhaltung der TuVfL zu beteiligen.
- b. Von der TuVfL abweichende Vereinbarungen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der VEMAG umgesetzt werden. Zur Beantragung einer abweichenden TuVfL ist das im Anhang A befindliche Formular zu nutzen.
- c. Liegt keine Zustimmung vor und/oder wird die Verpackungsvorschrift seitens des Lieferanten nicht eingehalten, behält sich die VEMAG das Recht vor, die Annahme der Sendung zurückzuweisen und/oder dem Lieferanten die Arbeitskosten und Materialien für mögliche Folgeprozesse (Umpacken, Dokumentation, Erstellung Fehlerprotokoll etc.) in Rechnung zu stellen. Die Kosten für den Rücktransport, sowie der zusätzlichen Anlieferung übernimmt der Lieferant.

- d. Die VEMAG ermöglicht dem Lieferanten bei Beanstandungen den ordnungsgemäßen Lieferzustand - gemäß dieser Vorschrift oder der Zusatzvereinbarung - direkt vor Ort herzustellen. Unterstützungen jeglicher Art, die von der VEMAG bereitgestellt wird, werden entsprechend berechnet und dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

IV. DEFINITION DER WICHTIGSTEN BEGRIFFE

Anlieferung	Alle Packstücke, die vom Lieferanten an VEMAG geliefert werden. Eine Anlieferung kann aus mehreren Bestellungen/Lieferungen bestehen.
Waren	Sämtliche Produkte/Güter, die an VEMAG geliefert werden.
Lademittel	Ladehilfsmittel, welches das Zusammenfassen von Waren zur Ladeinheit ermöglicht sowie den Umschlag und Transport erleichtert (z.B. Palette/Gitterbox).
Packstück	Sammelverpackung, in der mehrere Umverpackungen und/oder Produktverpackungen bevorratet oder transportiert werden können. Ein Packstück kann auf einem Ladungsträger geliefert werden.
Umverpackung	Sammelverpackung, in der mehrere Produktverpackungen bevorratet und transportiert werden können (DIN 55 511).
Produktverpackung	Kleinste Verpackungseinheit, in der die VEMAG-Waren verpackt werden.

V. REGELUNGEN DER ANLIEFERUNG

1. Qualität der Packstücke

- a) Alle Packstücke müssen sich bei Anlieferung in einwandfreiem Zustand befinden.
- b) Europaletten werden nur dann getauscht, wenn sie sich in einem guten Zustand befinden. Beschädigte Europaletten werden als Einwegpaletten gehandhabt. Es ist darauf zu achten, dass nur Paletten verwendet werden, welche sich bei Anlieferung in einem guten Zustand befinden.

- c) Materialien mit sensiblen und/oder gestrahlten Oberflächen sind vor einen direkten Kontakt mit dem Ladungsträger durch Einlegepappen zu schützen.

2. Maximales Gewicht

- a) Für Anlieferungen mit Lademitteln mit Paletten und Gitterboxen gilt ein maximales Gewicht von 800 kg je Packstück (inkl. Lademittel).
- b) Für Anlieferungen ohne Lademittel (Pakete) gilt ein maximales Gewicht von 20 kg je Packstück bzw. 100 kg je Anlieferung (max. fünf Pakete).
- c) Für Produkt- oder Umverpackungen gilt ein maximales Gewicht von 20 kg je Karton.

3. Abmessungen

- a) Die maximale Packhöhe beträgt 180 cm pro Packstück (inkl. Lademittel)
- b) Es dürfen ausschließlich folgende Lademittel als Standard verwendet werden:
- Europaletten, sowie Einwegpaletten gemäß der ISPM 15 Verordnung (IPPC), welche das Maß 1200 x 800 mm einhalten.
 - Euro-Gitterboxen in 1240 x 835 x 970 mm (UIC-435-3 DIN15155)

4. Sonderlademittel / „VEMAG-Transportpaletten“

Wenn sich die Ware auf den Lademitteln gemäß 2b nicht fachgemäß und sicher transportieren lässt, dann sind auch Sonderpaletten zugelassen.

- a) Alle Waren für die eine definierte VEMAG-Transportpalette existiert, sind ausschließlich auf selbiger anzuliefern.
- b) Für alle übrigen Sonderlademittel gelten folgende Anforderungen:
- 4-seitige Unterfahrbarkeit
 - Massivholz gemäß ISPM 15 Verordnung

5. Kennzeichnung der Packstücke

Zur reibungslosen Abwicklung der internen Lagerprozesse müssen die Packstücke gekennzeichnet werden. Das Label mit den unten genannten Informationen muss **an der Stirnseite oben rechts gut lesbar** angebracht sein.

Expresssendungen und Sendungen, welche der Kühl- oder der Mindesthaltbarkeitspflicht unterliegen, sind als solche eindeutig zu kennzeichnen.

Alle Packstücke sind mit folgenden Informationen **gut sichtbar** zu kennzeichnen:

- Datum
- Gewicht in Kilogramm [kg]
- Unternehmensname
- Ihre VEMAG-Lieferantenummer
- Lieferscheinnummer (numerisch und als Barcode)
- VEMAG-Bestellnummer (numerisch und als Barcode)
- Packstücknummer (=Handling Unit (HU)) (numerisch und als Barcode)

Pro Packstück/Umverpackung ist **immer** eine Packliste zu liefern. **Inhalt des Packstücks/der Umverpackung und Packliste** (vgl. Abschnitt 6.2) **müssen in jedem Fall einwandfrei zugeordnet werden können!**

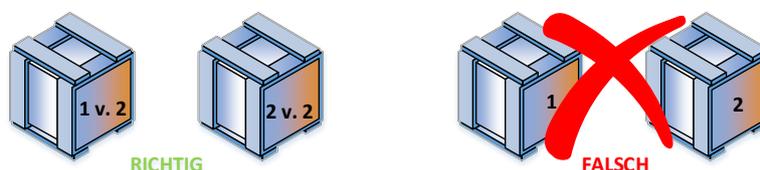
Bei Sammelieferungen sind die einzelnen Lieferungen so zu kennzeichnen, dass auf den ersten Blick die VEMAG-Bestellnummer und Materialnummer erkennbar sind.

Alle Verpackungen müssen gemäß der aktuellen Fassung der „Europäischen Norm EN ISO 780“ ordnungsgemäß gekennzeichnet sein, um unseren Mitarbeitern ein sicheres, sauberes und dem Material entsprechendes Handling zu ermöglichen. Materialspezifische Transport- und Schutzverpackungen müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

Eine besondere Kennzeichnung erfordern Gefahrstoffe gemäß dem gültigen Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie scharfkantige Materialien.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so sind diese sortiert und beschriftet anzuliefern.

Abbildung 1: Sendung aus mehreren Packstücken



6. Anforderung an Transportverpackung

- a) Es sollen recyclingfähige Materialien wie Papier, Pappe oder Holz verwendet werden. Auch Polstermaterial aus PE- und PU-Folien sind zulässig.

- b) Die Verwendung von Styropor (auch Styropor-Chips), Holzwolle sowie Schaummaterial jeglicher Art als Füllmaterial wird **nicht** akzeptiert.
- c) Alle Verpackungen müssen so beschaffen sein, dass sie bei Transport und Handhabung die enthaltenen Produkte vor Verlust und Beschädigung schützen.
- d) Umkartons sind wegen des erhöhten Verletzungsrisikos nicht mit Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschließen.

VI. REGELUNG DER PRODUKTVERPACKUNG

1. Produktverpackungsspezifikationen

Für die Verpackungsauslegung existieren hinsichtlich der Verpackungsvorschrift zwei unterschiedliche Fälle:

a) Produktverpackung nach Lieferantenspezifikation

Der Lieferant ist für die Auslegung der Verpackung verantwortlich und es werden Lieferanten eigene Einwegverpackungen gewählt. Diese müssen jedoch den Mindestanforderungen, wie folgend unter 2 beschrieben, erfüllen.

b) Produktverpackung nach VEMAG-Spezifikation

In diesem Fall wird seitens VEMAG eine spezifische Verpackungsvorschrift für die Waren ausgearbeitet („VEMAG OEM“). VEMAG spezifische Verpackungen können, nach Freigabe seitens VEMAG, direkt bei dem Verpackungslieferanten bezogen werden.

2. Anforderungen an die Produktverpackung

Für eine qualitätsgerechte Anlieferung der Bauteile ist die Einhaltung der nachfolgenden Aspekte unbedingt erforderlich.

a) Anforderung an Materialverpackung

- Angelieferte Waren müssen frei von jeglicher Verunreinigung sein.
- Materialien mit sensiblen und/oder gestrahlten Oberflächen sind so zu verpacken, dass keine direkte Berührung mit anderen Bauteilen ermöglicht wird.
- Wird keine materialspezifische OEM-Verpackung seitens VEMAG vorgeschrieben, ist das anzuliefernde Material in **lieferantenneutraler** Verpackung, gekennzeichnet mit VEMAG-Materialnummer und VEMAG-Bezeichnung, anzuliefern.

- Wenn wir unter einer Materialnummer mehrteilige Sätze einkaufen, dann sind diese gemeinsam zu verpacken, so dass bereits vollständige Sätze bestehen.
- Sätze, die als Sammelgut in einer Verpackungseinheit geliefert werden, werden **kostenpflichtig** durch Mitarbeiter der VEMAG vereinzelt.

Abbildung 2: falsche Anlieferung von satzgebundenem Material



Abbildung 3: richtige Verpackung von Sätzen



b) Anforderung an Transportverpackung

- Anzulieferndes Material ist nicht direkt mit dem Lademittel zu verbinden. Zu verwenden sind hier entsprechende Sicherungsbänder oder -folien aus Kunststoff. Bei der Sicherung des Materials ist darauf zu achten, dass ein entsprechender Kantenschutz eingesetzt wird. Metallbänder sind grundsätzlich untersagt.

Abbildung 4: falsche Befestigung mit Schrauben



Die Einwandfreie Befestigung mit dem Lademittel wäre beispielsweise mit dem Kunststoffband, gemäß Abbildung 5.

Abbildung 5: Fixierung mit dem Lademittel



Es ist grundsätzlich die bestellte Menge zum vereinbarten Liefertermin zu liefern.

Eine Mehrbelieferung muss, unter Angabe des Verantwortlichen bei der VEMAG sowie unter Verweis auf die Kommunikationsart und dem Kommunikationszeitpunkt, auf dem Lieferschein vermerkt und deutlich erkennbar sein. Eine Mengendifferenz führt zur Erstellung eines Fehlerprotokolls und fließt in die Lieferantenbewertung ein. Entstandene Kosten werden dem Lieferanten berechnet. Bei Material, welches über die Bestellmenge hinaus geliefert und größere Lagerkapazität beansprucht, behält sich die VEMAG vor, den Lieferanten an den anfallenden Lagerkosten zu beteiligen und/oder das Material auf Kosten des Lieferanten wieder zurückzuschicken.

Sofern die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt ist, behält sich VEMAG das Recht vor, die Lieferung dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückzuschicken oder die anfallenden Lagerkosten für den Zeitraum zu berechnen.

Wenn das Material nicht signiert ist, muss jedes Material durch eine Beschriftung mit einem Etikett identifizierbar sein. Steht kein eigenes Etikett mit den Pflichtangaben zur Verfügung, muss die einzelne Materialverpackung mit einem entsprechenden Etikett versehen werden. Die Pflichtangaben sind im Anhang B (Leitfaden Etikett) dargestellt.

VII. REGELUNG DES TRANSPORTS

1. Express- und Kuriert Transporte

Express- und Kuriert Transporte sind mit der VEMAG-Einkaufsabteilung abzustimmen.

2. Pakettransport

Um die Anzahl an verkehrenden Paketdienstleister übersichtlich zu halten ist einer der Paketdienstleister DHL, DPD, TNT oder UPS auszuwählen. Der Paketdienstleister ist so zu wählen, dass sowohl die wirtschaftlichen Aspekte als auch das vereinbarte Lieferdatum eingehalten werden.

3. Speditionstransport

- Bei dem Versand „frei Haus Lieferung“ / „DAP“ / „DDP“ ist der Spediteur vom Lieferanten selbst auszuwählen.
- Beim Versand von Lieferungen „ab Werk“ ist zwingend die Routing-Order der VEMAG zu berücksichtigen. Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, muss umgehend die VEMAG-Einkaufsabteilung benachrichtigt werden.

VIII. REGELUNG DER DOKUMENTE

- a. Die Dokumente (Lieferschein, Ladeliste und Rechnung) sind neben der eindeutigen Beschreibung des Empfängers und Versenders mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- I. VEMAG-Bestellnummer (auch als Barcode mit dem Barcodetypen: 128, 39 oder QR)
 - II. VEMAG-Materialnummer
 - III. VEMAG-Zeichnungsnummer inklusive Index
 - IV. VEMAG-Materialbezeichnung
 - V. Lieferscheinnummer (auch als Barcode mit dem Barcodetypen: 128, 39 oder QR)
 - VI. Lieferantenummer (Optional)
 - VII. Liefermenge (unter Berücksichtigung von Punkt 3.i)
- Sofern relevant:

- VIII. Mindesthaltbarkeitsdatum
 - IX. Chargennummer
 - X. Gefahrgutklasse
- b. Zeugnisse, Konformitätserklärungen, Prüfberichte, Erstmusterbescheinigungen o.ä. müssen zwingend in digitaler Form (PDF-Format) an die E-Mail-Adresse: liefer.doku@vemag.de gesendet werden. Bei Versendung in elektrischer Form ist in der Betreffzeile die VEMAG-Materialnummer und die Bestellnummer zu benennen.
- c. Fehlende Dokumente (Lieferscheine, Zeugnisse, Konformitätserklärung o.ä.) führen zur Erstellung einer Lieferantenreklamation. Die Annahme des Materials kann abgelehnt werden. Die VEMAG behält sich vor, die entstandenen Mehrkosten (Arbeitszeiten und Material) an den Lieferanten weiterzugeben. Die, bei Ablehnung der Annahme, entstehenden Transportkosten übernimmt der Lieferant.

IX. KOSTEN BEI NICHT-EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN

- a. Die Nichteinhaltung einzelner Aspekte dieser Vorschrift berechtigt die VEMAG, entweder zur Annahmeverweigerung oder im Falle der Annahme trotz Nichteinhaltung, zur Belastung des Lieferanten mit festgelegten Kostensätzen. Ferner sind die Kosten für zusätzliche Transporte (Rücktransport, zusätzliche Anlieferungstransporte etc.) vom Lieferanten zu tragen.
- b. Die VEMAG ist berechtigt, ihre Forderungen aus der Nichteinhaltung dieser Vorschrift mit Forderungen der Lieferanten zu verrechnen. Dabei ist es nicht relevant, ob es sich um Forderungen aus dem gleichen Rechtsgeschäft handelt. Alle Forderungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- c. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechnet die VEMAG für die administrative Bearbeitung eine Grundgebühr von 50,00 Euro pro Lieferung. Alle übrigen Arbeitskosten und Materialien für mögliche Folgeprozesse (Umpacken, zusätzliches Sichern des Ladegutes etc.) wird nach Aufwand abgerechnet.

X. WARENANNAHMEZEITEN

Öffnungszeiten der VEMAG Warenannahme:

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr – 09:00 Uhr
09:15 Uhr – 12:00 Uhr
12:30 Uhr – 17:00 Uhr

Freitag: 07:00 Uhr – 09:00 Uhr
09:15 Uhr – 12:00 Uhr
12:30 Uhr – 15:00 Uhr

XI. INKRAFTTRETEN & AKTUELLE VERSION

Die Einführung dieser Liefervorschrift startet ab sofort und hat eine Übergangsfrist bis zum 31.05.2024. Wir empfehlen alle Lieferanten daher eine zeitnahe Umstellung Ihrer Prozesse, um ausreichend Optimierungs- bzw. Anpassungszeit freizusetzen. Ab dem 01.06.2024 werden die o.g. Maßnahmen bei Missachtung der Liefervorschrift angewandt. Es gilt die jeweils, zum Zeitpunkt der Bestellung, gültige Fassung der TuVfL. Die aktuelle Fassung kann auf der Homepage der VEMAG abgerufen werden.

XII. ANHANG A

Antrag für abweichende Vereinbarungen:

Grundsätzlich entbindet dieser Antrag den Antragsteller nicht von der TuVfL. Der Antrag bezieht sich lediglich auf eine Ausnahmeregelung für ein Produkt. Beantragt werden können nur Ausnahmeregelungen bezüglich der Ladungsträger.

Der Antrag für abweichende Vereinbarungen ist zwingend in digitaler Form (PDF-Format) an die E-Mail-Adresse: supplychain@vemag.de zu senden. Bei Versendung in elektrischer Form sind der Dateiname, sowie die Betreffzeile mit der zugehörigen **Materialnummer** zu benennen. Bitte beachten Sie, dass nur **vollständig** ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können.



Antrag für abweichende Vereinbarungen

Angaben zum Material	
VEMAG Materialnummer:	VEMAG Bezeichnung:
VEMAG Bezeichnung:	Gewicht des Materials (kg):

Angaben zum Ladungsträger	
Maße (H x B x T):	Gewicht des Ladungsträgers (kg):

Skizze oder Bild:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Firmenstempel

Ansprechpartner des Lieferanten: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____



Genehmigung seitens VEMAG

VEMAG-Materialnummer VEMAG-Bezeichnung Lieferant

Falls VEMAG die Begründung seitens des Lieferanten ablehnt, so wird durch die VEMAG Stellung genommen.

E-Mail: supplychain@vemag.de

Unterschrift Logistik

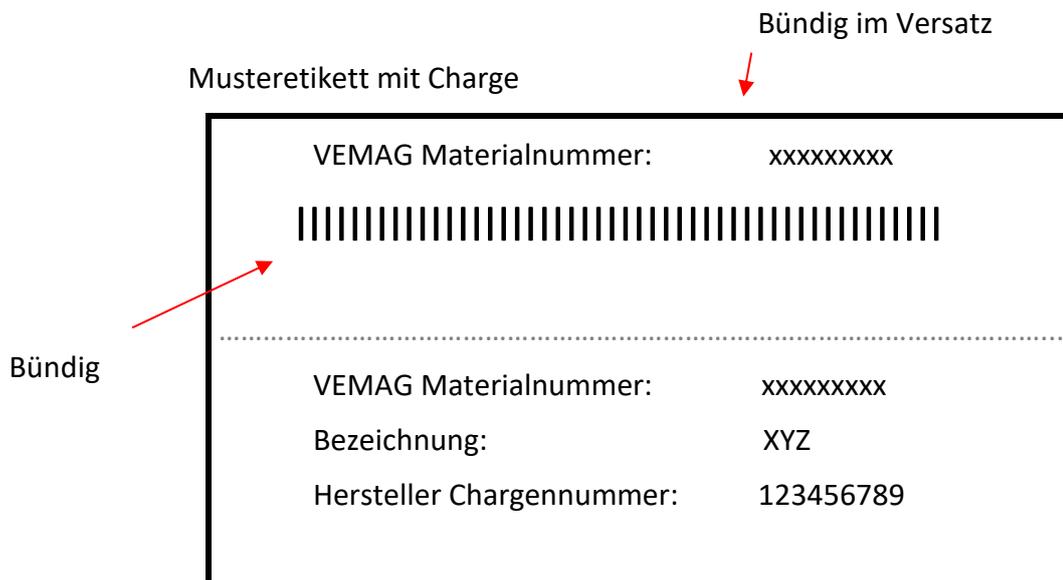
Unterschrift Einkauf

Datum:

XIII. ANHANG B

Leitfaden für die Erstellung des VEMAG-Etikettes:

- Etikettengröße: ca. 51 mm x 101 mm
- Schrifttyp: Rotis Sans Serif, alternativ Arial
- Schriftgröße: 12 pt
- Position Textfeld: 1 cm vom linken Seitenrand
- Textkörper: linksbündig
1. Zeile: 9-stellige VEMAG Materialnummer (inklusive Index)
 2. Zeile: offizielle Bezeichnung (zweizeilig)
 3. Zeile: Hersteller Chargennummer (einzeilig)
- Trennlinie: Mittig im Etikett als gestrichelte Linie
- Barcodetyp: Code 128 oder Code 39
- Barcodegröße: ca. 15 mm x 80 mm



Bündig im Versatz

Musteretikett ohne Charge



Bündig



VEMAG Materialnummer:	xxxxxxxxx

VEMAG Materialnummer:	xxxxxxxxx
Bezeichnung:	XYZ

Bündig im Versatz

Musteretikett mit MHD



Bündig



VEMAG Materialnummer:	xxxxxxxxx

VEMAG Materialnummer:	xxxxxxxxx
Bezeichnung:	XYZ
MHD:	xx.xx.xxxx

Platzierung des Etikettes:

Das Etikett soll von zwei Seiten lesbar sein, daher wird es entlang der Trennlinie wie folgt angebracht:

